



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. September 2018

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 S. 313

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 20.08.2018 des Zweckverbandes „KDZ Westfalen-Süd“ S. 315 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 315 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 316 – Kraftlos-erklärung der Sparkasse Hattingen S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 316

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

576. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG-Vorhaben Nr. 19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.08.2018
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
64.21.3.4-2015-3

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.07.2018, Az. 64.21.3.4-2015-3, ist der Plan der Amprion GmbH zur Errichtung und zum Betrieb des rd. 11 km langen nordrhein-westfälischen Abschnittes der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund und der UA Garenfeld in Hagen, Bauleitnummer (Bl.) 4319 einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der

in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 4. September 2018 bis zum 17. September 2018 (einschließlich)

zur Einsichtnahme aus, und zwar bei der

	Öffnungszeiten
Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44135 Dortmund Zimmer 519	Mo, Di, Mi, 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
	Do 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
	Fr 08:00 – 12:00 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0231/50-22796 oder 25908
Stadt Witten, Planungsamt Annenstr. 113 58453 Witten Zimmer 106	Mo, Mi, Do 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
	Di 08:00 – 16:00 Uhr
	Fr 08:00 – 12:00 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02302/581-4112

Stadt Herdecke, Bauamt Nierfeldstr. 4 58313 Herdecke Zimmer 108	Mo, Mi, Fr	08:00 – 12:00 Uhr
	Di	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
	Do	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
	Terminabsprachen außerhalb der Öff- nungszeiten unter der Telefonnummer 02330/611-461	
Stadt Hagen, Stadtentwick- lung, -planung und Bauordnung Rathausstr. 11 58095 Hagen Gebäude D, 2. OG, Zimmer 208	Mo, Di, Mi, Do	08:30 – 15:45 Uhr
	Fr	08:30 – 12:30 Uhr
Terminabsprachen außerhalb der Öff- nungszeiten unter der Telefonnummer 02331/207-5921		

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 64,
Goebenstr. 25, 44135 Dortmund**

angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht.

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

gez. Werner Isermann

(732)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 313



**577. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr
2017 vom 20.08.2018 des Zweckverbandes
„KDZ Westfalen-Süd“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ als Rechtsnachfolger der KDZ Westfalen-Süd hat in ihrer Sitzung am 11.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 13.377.598,61 € und einem Jahresergebnis von 0 €,
2. dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDZ Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

KDZ Westfalen-Süd, 57074 Siegen

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. August 2018

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.
Hemer, den 20. August 2018

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(424) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 315

578. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE05 4305 0001 0317 5192 21 und DE49 4305 0001 0317 5179 44 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE05 4305 0001 0317 5192 21 und DE49 4305 0001 0317 5179 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 12. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 94/18

Bochum, 16. 8. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 315

579. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE30 4305 0001 0309 2470 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) DE30 4305 0001 0309 2470 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 12. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

K 95/18

Bochum, 16. 8. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316

580. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 3. 5. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0342 2592 15 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde DE94 4305 0001 0342 2592 15 wird für kraftlos erklärt.

B 62/18

Bochum, 28. 8. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316

581. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 757 602 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 8. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316

582. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 116 581, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 8. 23018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316

583. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 116 573, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 8. 23018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316

584. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 309 111 425 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 20. 8. 2018

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316

585. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 300 538 550 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 15. 8. 2018

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 316



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING